



**Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung des Polizeigesetzes

Änderung des Polizeistrafgesetzes

**Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in
den Jahren 2009 - 2011**

**Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag für Sicherheitseinrichtungen in der
Eissporthalle Herti (Bossard-Arena) Zug
(Vorlage 2005.1/.2 - 13651/52)**

**Motion der SVP-Fraktion
betreffend Sicherheitsanalyse und -prognose sowie Personalbedarf bei der Zuger Polizei
(Vorlage Nr. 1662.1 - 12699)**

**Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes
(Vorlage Nr. 1724.1 - 12863)**

**Motion der CVP-Fraktion
betreffend Beibehaltung der Polizeidienststellen in den Gemeinden (Community Policing)
(Vorlage Nr. 1725.1 - 12864)**

**Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der
polizeilichen Gewaltprävention
(Vorlage Nr. 1859.1 - 13189)**

**Motion von Vroni Straub-Müller und Stefan Gisler
betreffend polizeiliche Sicherheit in der Stadt Zug; Pensenerhöhung für die Zuger Polizei
(Vorlage Nr. 1938.1 - 13421)**

**Motion von Rudolf Balsiger betreffend sofort Schluss mit Polizeigebühren für Vereine
(Vorlage Nr. 1945.1 - 13439)**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 4. April 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz), zur Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 (für die Zuger Polizei) sowie weiterer eng zusammenhängender parlamentarischer Vorstösse hat die insgesamt 12 Vorlagen des Regierungsrats an vier halbtägigen Sitzungen vom 17. Januar, 21. Februar, 23. März und 4. April 2011 beraten. Regierungsrat Beat Villiger vertrat die Geschäfte aus der Sicht der Regierung. Er

wurde von Urs Henggeler, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und von Karl Walker, Kommandant der Zuger Polizei, unterstützt.

Zu Beginn der Sitzung vom 17. Januar 2011 hörte die Kommission Gemeinderätin Renate Huwyler, Hünenberg, als Vertreterin der gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen, Pietro Ugolini, Departementssekretär SUS¹, sowie Roland Wyss und Silvano Monn als Vertreter des EVZ an. Zu Beginn der Sitzung vom 21. Februar 2011 gaben Obergerichtspräsidentin Iris Studer-Milz und der Leitende Oberstaatsanwalt Christian Aebi der Kommission umfassend Auskunft darüber, wie und in welchem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft die Schulbehörden über die Eröffnung der Strafverfolgung gegen Schülerinnen und Schüler informiert. Am 4. April 2011 führte uns Thomas Armbruster, Chef Kriminalpolizei, ins Thema "Polizeiliche verdeckte Vorermittlung" ein und beantwortete Fragen.

In allen unseren Sitzungen führte Ruth Schorno, Rotkreuz, das Protokoll.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1.	Ausgangslage	3
2.	Besprechung mit Interessengruppen (Stakeholders)	4
3.	Themenbereich "Organisation"	5
4.	Themenbereich "Operative Massnahmen"	7
5.	Themenbereich "Kostenverrechnung"	9
6.	Themenbereich "Ressourcen"	16
7.	Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag für Sicherheitseinrichtungen in der Eissporthalle Herti (Bossard-Arena) Zug (Vorlage Nr. 2005.1 - 13651)	17

¹ Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit der Stadt Zug

1. Ausgangslage

Gegenstand unserer Kommissionsberatungen waren die folgenden Vorstösse:

Nr.	Geschäft	vom	überwiesen an den RR am	Vorlage des RR vom
1.	Motion der SVP-Fraktion betreffend Sicherheitsanalyse und -prognose sowie Personalbedarf bei der Zuger Polizei (Vorlage Nr. 1662.1 - 12699)	17.04.08	08.05.08	12.08.08 (Vorlage Nr. 1662.2 - 12818), 19.10.10 (Vorlage Nr. 1662.4 - 13579)
2.	Motion der CVP-Fraktion betreffend Beibehaltung der Polizeidienststellen in den Gemeinden (Community Policing) (Vorlage Nr. 1725.1 - 12864)	19.09.08	30.10.08	19.10.10 (Vorlage Nr. 1725.2 - 13579)
3.	Motion von Vroni Straub-Müller und Stefan Gisler betreffend polizeiliche Sicherheit in der Stadt Zug; Pensenerhöhung für die Zuger Polizei (Vorlage Nr. 1938.1 - 13421)	06.05.10	27.05.10	19.10.10 (Vorlage Nr. 1938.2 - 13579)
4.	Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes (Vorlage Nr. 1724.1 - 12863)	19.09.08	30.10.08	19.10.10 (Vorlage Nr. 1724.2 - 13584)
5.	Motion von Rudolf Balsiger betreffend sofort Schluss mit Polizeigebüren für Vereine (Vorlage Nr. 1945.1 - 13439)	21.05.10	24.06.10	19.10.10 (Vorlage Nr. 1945.2 - 13584)
6.	Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Gewaltprävention bei Sportanlässen (Vorlage Nr. 1947.1 - 13448)	31.05.10	24.06.10	19.10.10 (Vorlage Nr. 1947.2 - 13585)
7.	Interpellation der SVP-Fraktion betreffend öffentliche Sicherheit und Polizeipräsenz im Kanton Zug: Zurück zur Gemeindepolizei? (Vorlage Nr. 1845.1 - 13139)	19.06.09	27.08.09	19.10.10 (Vorlage Nr. 1845.2 - 13582)
8.	Interpellation von Martin B. Lehmann betreffend Situation bei der Zuger Polizei (Vorlage Nr. 1884.1 - 13275)	18.12.09	28.01.10	19.10.10 (Vorlage Nr. 1884.2 - 13583).
9.	Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention (Vorlage Nr. 1859.1 - 13189)	28.08.09	17.09.09	09.11.10 (Vorlage Nr. 1859.2 - 13606)
10.	Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag für Sicherheitseinrichtungen in der Eissporthalle Herti (Bossard-Arena) Zug (Vorlage Nr. 2005.1 - 13651)			11.01.11 (Vorlage Nr. 2005.1 - 13651)
11.	Interpellation von Moritz Schmid betreffend verdeckte Ermittlungen auf Internetkriminalität (Vorlage Nr. 1990.1 - 13610)	16.11.10	09.12.10	Änderung des Polizeigesetzes (Rechtsgrundlagen
12.	Motion von Anton Stöckli und Moritz Schmid betreffend Schutz von Kindern vor Pädophilen im Internet (Vorlage Nr. 1993.1 - 13617)	22.11.10	09.12.10	für die polizeiliche verdeckte Vorermittlung) vom 1. März 2011 (Vorlage Nr. 2020.1 - 13699)

Der Kantonsrat überwies diese Geschäfte am 25. November 2010 bzw. 24. Februar 2011 und 31. März 2011 unserer Kommission (15 Mitglieder) zur Vorberatung. Angesichts der zahlreichen, komplexen und sich inhaltlich teils überschneidenden Vorlagen mit unterschiedlichen Ziel- und Ausrichtungen teilte die Kommission ihre Beratungen in folgende Themenbereiche auf: Organisation, operative Massnahmen, Kostenverrechnung, Ressourcen, Beitrag an Sicherheitseinrichtungen Bossard-Arena. Entsprechend gliedert sich auch unser Bericht. Das Ergebnis der Kommissionsberatungen der Geschäfte Nrn. 11 und 12 (Interpellation von Moritz Schmid betreffend verdeckte Ermittlungen auf Internetkriminalität; Motion von Anton Stöckli und Moritz Schmid betreffend Schutz von Kindern vor Pädophilen im Internet) dokumentiert unsere Kommission in einem eigenen Bericht.

Ungewöhnlich war, dass der Kommission auch Interpellationen überwiesen wurden, denn die Interpellationsbeantwortung ist Sache des Regierungsrats. Die Kommission verstand die Überweisung der Interpellationen so, dass ihr damit Gelegenheit geboten werden sollte, mit Fachleuten allfällige Interpellationsfragen mit einem Bezug zu den Motionen erörtern zu können.

2. Besprechung mit Interessengruppen (Stakeholders)

Vor dem Hintergrund der Schliessung der Polizeidienststelle Oberägeri per Ende März 2011 wurde aus der Kommissionsmitte befürchtet, dies könnte der Anfang der allgemeinen Aufhebung der gemeindlichen Polizeidienststellen bedeuten. Die Gemeinden sind, so die zu Beginn der ersten Sitzung anwesende Gemeindevertreterin, an im Dorf stationierten Mitarbeitenden der Polizei interessiert. Dieses Personal verfüge über ausgesprochene Personen- und Ortskenntnisse. Auch habe der Polizeiposten eine sichtbare und konstante Präventivwirkung und verkürze für die Bevölkerung und die örtlichen Behörden die Wege. Seitens der Gemeinden stehe man deshalb der gesetzlichen Verankerung von mindestens einer Polizeidienststelle in jeder Polizeiregion, wie dies der Regierungsrat vorschlage, ablehnend gegenüber. Vielmehr sei zumindest der heutige Zustand festzuschreiben. Es sollten Polizeidienststellen jedoch gemäss gegenseitiger Absprache zwischen dem Kanton und den Gemeinden auch aufgehoben bzw. neu eröffnet werden können. Im Weiteren haben die Gemeinden schriftlich eine deutliche Aufstockung des Polizeikorps gefordert, damit die Präsenz in den Ortschaften verstärkt werden kann.

Bezüglich des Kostenersatzes für polizeiliche Leistungen forderte die Vorsitzende der gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen namens der Gemeinden einerseits die Beibehaltung der geltenden Regelung und andererseits eine Überprüfung der Stundenpauschale für die Sicherheitsassistenten. Bezüglich des Kostenersatzes für polizeiliche Leistungen, so die Vorsitzende der gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen, übernehme beispielsweise die Gemeinde Hünenberg die finanziellen Aufwendungen der Vereine, die sie zur Gewährleistung der Sicherheit der Polizei zu bezahlen hätten.

Nach Auffassung des Gemeindevertreters der Stadt Zug leide die Zuger Polizei an Personal-mangel. Dem Wachstum des Kantons sowie der zunehmenden Verstädterung sei nicht Rechnung getragen worden. Defizite herrschten vor allem in der Polizeipräsenz. Deshalb verlange die Stadt Zug 10'000 Polizei-Einsatzstunden. Dies dürfe jedoch nicht mit von der Stadt bezahlten Sicherheitsassistenten erledigt werden. Nachdem nämlich die Sicherheitsassistenten wegen ihrer Uniform kaum von der Polizei zu unterscheiden seien, wirkten sie weitgehend gleich präventiv wie die Polizei. Zudem könnten sie hoheitlich handeln. Somit deckten die Sicherheitsassistenten zu einem guten Teil auch den Bereich Sicherheit ab, und zwar zu Lasten der Gemeinden. Dabei sei die sicherheitspolizeiliche Grundversorgung Sache des Kantons, nicht der Gemeinden. Vor diesem Hintergrund sei die geltende Abgrenzung zwischen den kantonalen und den gemeindlichen Aufgaben und Kompetenzen unbefriedigend. Auch der Gemeindever-

treter der Stadt Zug erachtete es grundsätzlich als richtig, dass die Polizei ihre Leistungen für Veranstaltende von Anlässen und für Private in Rechnung stellt.

Um sich ein Bild über den Umfang der von der Polizei im Jahre 2010 in Rechnung gestellten Beträge zu machen, wies der Polizeikommandant darauf hin, dass für polizeiliche Leistungen von weniger als zwei Stunden bisher keine Rechnungen gestellt wurden. Soweit es um verrechenbare Leistungen gegangen sei, habe der Kostenersatz für polizeiliche Leistungen auf dem Gebiet der Stadt Zug im vergangenen Jahr rund CHF 99'000.00 betragen, in der Polizeiregion Baar/Berg rund CHF 20'000.00. Im Ennetsee seien für kostenpflichtige Anlässe keine polizeilichen Leistungen bezogen worden.

Die Vertreter des Eissportvereins Zug (EVZ) wiesen auf die zahlreichen Bemühungen ihrer Organisation hin, in möglichst sicherem Umfeld Spiele austragen zu können. Dazu trage auch der Stadion-Neubau bei. Hier werde man auf eine neue Stadionordnung und neue Umgangsformen pochen. Nach wie vor werde wiederum der Busbahnhof angeboten. Tickets könnten nicht mehr übers Internet bestellt werden. Alkohol (auch Bier) werde erst ab 18 Jahren ausgeschenkt. Mit diesen Massnahmen, die den EVZ auch finanziell belasteten, wolle man Ruhe und Ordnung ins Stadion bringen. Dies alles sei jedoch finanziell aufwendig. Für die polizeilichen Leistungen sei deshalb eine Regelung zu finden, die für den EVZ in finanzieller Hinsicht tragbar sei. Würden dem EVZ die polizeilichen Leistungen zu hundert Prozent in Rechnung gestellt, wie es das geltende Recht vorsehe, wäre dies für den EVZ nicht mehr bezahlbar.

3. Themenbereich "Organisation"

3.1 Parlamentarische Vorstösse

- 3.1.1 Motion der SVP-Fraktion betreffend Sicherheitsanalyse und -prognose sowie Personalbedarf bei der Zuger Polizei (Vorlage Nr. 1662.1 - 12699)
- 3.1.2 Motion der CVP-Fraktion betreffend Beibehaltung der Polizeidienststellen in den Gemeinden (Community Policing) (Vorlage Nr. 1725.1 - 12864)

3.2 Eintretensdebatte

Der Schwerpunkt lag auf der Frage nach der Zukunft der Polizeidienststellen. Diese stellte sich, weil im Jahre 2008 zehn von der Sicherheitsdirektion für die Polizei geforderte Stellen zur Abdeckung des Wachstums zwischen 2002 und 2008 nicht bewilligt worden waren. Nach Auffassung des Regierungsrats wären mit Konzentrationsmassnahmen bei den Polizeidienststellen Einsparungen möglich, dies allerdings erst in rund zehn Jahren mit dem Bezug des Verwaltungszentrums 3. Demgegenüber wünschte die Kommission grossmehrheitlich die verbindliche Verankerung des heutigen Zustandes nach Aufhebung der Polizeidienststelle Oberägeri. Auch wenn die Regierung eigenen Angaben zufolge vorläufig am heutigen Bestand der Polizeidienststellen nichts ändern wolle, wünschte die Kommissionsmehrheit eine klare gesetzliche Regelung zur Sicherung des aktuellen Bestands von acht Polizeidienststellen. Schliesslich werde die Bevölkerung das Sicherheitsgefühl sehr hoch.

Die Kommission misst dem Bestand der Polizeidienststellen grosse Bedeutung zu und befürwortete deshalb – im Gegensatz zum Vorschlag des Regierungsrats, der nur mindestens eine Polizeidienststelle in jeder der drei Polizeiregionen gesetzlich festgeschrieben haben möchte – einhellig die gesetzliche Verankerung des Ist-Zustands. Allerdings soll die Festschreibung des Ist-Zustands im Gesetz die Aufhebung einer Polizeidienststelle auf Verlangen einer Gemeinde nicht verunmöglichen. Die Kommission beauftragte in der Folge die Sicherheitsdirektion mit der Erarbeitung eines Gesetzesvorschlags unter Berücksichtigung folgender Vorgaben: Verankerung des heutigen Zustands im Polizei-Organisationsgesetz, Möglichkeit der Schliessung oder Neu-Eröffnung von Polizeidienststellen im gegenseitigen Einvernehmen von Kanton und Ge-

meinde. In der Folge unterbreitete die Sicherheitsdirektion im Auftrag der Kommission den folgenden Vorschlag zur Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes:

§ 18a

Polizeidienststellen

¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.

² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.

³ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

Begründung:

Absatz 1:

Die Polizei unterhält in den drei Polizeiregionen Zug/Walchwil, Baar/Berg und Ennetsee ab 1. April 2011 acht Polizeidienststellen (PDS), nämlich in der Stadt Zug (Kolinplatz), in Baar, Menzingen, Unterägeri, Cham, Rotkreuz (Gemeinde Risch), Steinhausen und Hünenberg. Keine Polizeidienststellen gibt es in Walchwil (versorgt durch die PDS Zug/Kolinplatz), Neuheim (versorgt durch die PDS Menzingen) und Oberägeri (Zusammenlegung mit der PDS Unterägeri zur Polizeidienststelle Ägerital per 1. April 2011).

Die Kommission will jedoch von der Nennung einer bestimmten Anzahl Polizeidienststellen im Gesetz absehen. Damit würde man sich nämlich die Möglichkeit verbauen, allenfalls in Gemeinden eine Polizeidienststelle zu betreiben, die heute über keine verfügen. Würde man im Gesetz verankern, dass die Polizei acht Polizeidienststellen zu betreiben hat, könnte eine neue Polizeidienststelle ohne Gesetzesänderung nicht eröffnet werden bzw. nur, indem eine bestehende geschlossen würde.

Absatz 2:

Denkbar ist, dass eine Gemeinde auf ihrem Gemeindegebiet eine Polizeidienststelle öffnen oder schliessen möchte. Dies soll möglich sein, jedoch nur im gegenseitigen Einvernehmen mit der Sicherheitsdirektion als der politisch vorgesetzten Behörde der Zuger Polizei. Umgekehrt soll die Sicherheitsdirektion nur dann eine Polizeidienststelle eröffnen oder aufheben können, wenn sich der zuständige Gemeinderat damit einverstanden erklärt hat oder selber eine Schliessung anregt. Das heisst: Die einseitige Aufhebung einer Polizeidienststelle ist aufgrund unseres Formulierungsvorschlags von Gesetzes wegen nicht möglich. Dies war denn auch in der Vergangenheit nie der Fall.

Absatz 3:

Die Organisation der Polizei muss auf eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung ausgerichtet sein. Sie muss die Möglichkeit haben, bei Bedarf Schwerpunkte zu setzen oder beispielsweise in der Stadt Zug die Polizeidienststelle am Kolinplatz sowie das Anzeigebüro mit dem Empfang im Polizei-Hauptgebäude An der Aa 4 in Zug zusammenzulegen. Der Betrieb der Polizeidienststellen ist deshalb Sache der Polizei. Dies wird in Absatz 3 so verankert.

Soweit der angepasste Gesetzestext der Sicherheitsdirektion, den sie im Auftrag der Kommission erarbeitet hatte.

3.3 Detailberatung

Falls sich die Sicherheitsdirektion und der Gemeinderat über die Schliessung oder Neu-Eröffnung einer Polizeidienststelle nicht einigen könnten, bleibt es beim bisherigen Zustand, denn gemäss Gesetzesvorschlag setzt jede Veränderung eine Einigung voraus. Eine Fixierung der heutigen Polizeidienststellen ist nicht nötig. Tritt der Gesetzesvorschlag in Kraft, sind die heute in den Gemeinden vorhandenen Polizeidienststellen bestehend. Für deren Aufhebung oder für die Neu-Eröffnung gelangt Absatz 2 zur Anwendung, wonach dies nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Sicherheitsdirektion und der Gemeinde möglich ist. Nach Auf-

fassung der Kommission wird unter dem in Absatz 2 verwendeten Begriff "zuständiger Gemeinderat" das Gremium verstanden und nicht ein einzelnes Gemeinderatsmitglied. Eine Delegation vom Gemeinderat als Gremium auf ein einzelnes Gemeinderatsmitglied, beispielsweise auf die oder den gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen, sieht der Gesetzesvorschlag ausdrücklich nicht vor.

- Der aus der Kommissionsmitte gestellte Antrag, in Absatz 1 des Vorschlags der Sicherheitsdirektion ausdrücklich alle Gemeinden und Polizeiregionen zu erwähnen, in denen aktuell Polizeidienststellen betrieben werden, unterlag in der Abstimmung mit 10 zu 3 Stimmen dem im Auftrag der Kommission erarbeiteten Vorschlag der Sicherheitsdirektion (§ 18a Polizei-Organisationsgesetz).
- In der 2. Abstimmung unterlag der Antrag des Regierungsrats dem im Auftrag der Kommission von der Sicherheitsdirektion erarbeiteten Vorschlag mit 12 Stimmen zu 1 Stimme.

Somit genehmigte die Kommission grossmehrheitlich den in ihrem Auftrag von der Sicherheitsdirektion erarbeiteten Vorschlag für einen neuen § 18a des Polizei-Organisationsgesetzes. Zu beachten ist, dass beim Festhalten an der heutigen Anzahl Polizeidienststellen die Einsparung von sieben Personalstellen durch Führen einer einzigen zentralen Polizeidienststelle nicht möglich ist. Diesem Umstand ist bei der Bewilligung der Personalstellen Rechnung zu tragen.

3.4. Anträge

- 3.4.1 Es sei auf die Vorlage Nr. 1984.5 - 13757 (Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei, Polizei-Organisationsgesetz) einzutreten und ihr mit vorgängig formulierter Neufassung von § 18a des Polizei-Organisationsgesetzes zuzustimmen:
- 3.4.2 Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Beibehaltung der Polizeidienststellen in den Gemeinden (Community Policing) vom 19. September 2008 (Vorlage Nr. 1725.1 - 12864) sei teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

4. Themenbereich "Operative Massnahmen"

4.1 Parlamentarischer Vorstoss

Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention (Vorlage Nr. 1859.1 - 13189)

4.2 Eintretensdebatte

Gegenstand dieser Motion sind vier Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention, nämlich die der Polizei einzuräumende Möglichkeit, anstelle der Strafverfolgung eine Wiedergutmachung anzuordnen, die Einführung eines Vermummungsverbots bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, die Ergänzung und Verschärfung des polizeilichen Wegweisungs- und Fernhalterechts sowie die der Polizei zuzuweisende Befugnis, die Schulbehörden zu informieren, wenn Schülerinnen und Schülern im ausserschulischen Bereich Vergehen und Verbrechen begangen haben. Mit Ausnahme des Antrags des Regierungsrats, die Motion bezüglich der Forderung nach Information der Schulbehörden nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben, gaben die Anträge der Regierung zu dieser Motion in der Kommission keinen Anlass zu Diskussionen.

Was die Forderung nach Information der Schulbehörden betrifft, gaben die Obergerichtspräsidentin und der Leitende Oberstaatsanwalt der Kommission ausführlich Auskunft über die Gründe, weshalb das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) in § 94 die Kompetenz zur Information der Staatsanwaltschaft zuweist und nicht auch der Polizei. Gleichzeitig äusserten sie sich darüber, weshalb diese Motionsforderung nicht im Rahmen des GOG behandelt wurde. Die Strafuntersuchung sei, so die Obergerichtspräsidentin, weder nach den Bestimmungen der Strafprozess-

ordnung noch nach jenen der Jugendstrafprozessordnung öffentlich. Deshalb unterständen die Strafverfolgungsbehörden – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – der Geheimhaltungspflicht. Vor diesem Hintergrund bestehe kein Grund, die Schulbehörden in jedem Fall bereits zu Beginn der gegen Schülerinnen oder Schüler als Tatverdächtige eingeleiteten Strafuntersuchung zu informieren. Immerhin gelte in diesem Zeitpunkt noch immer die Unschuldsvermutung; eine Meldung würde faktisch eine Vorverurteilung bedeuten. Bei schweren Delikten hingegen, vor allem auch, wenn eine Gefahr für Lehrpersonen und Schülerinnen oder Schülern bestehe, sei jedoch die Staatsanwaltschaft zur Mitteilung an die Schulbehörden verpflichtet. In der Praxis funktioniere diese Information gut. Der Grund schliesslich, weshalb die Motionsforderung nach Information der Schulbehörden nicht im Rahmen der GOG-Beratungen behandelt worden sei, liege darin, dass die Zuständigkeit zur Beantwortung dieses Anliegens auf den ersten Blick nicht ohne Weiteres ersichtlich gewesen sei. So habe denn auch der Kantonsrat die Motion als Ganzes dem Regierungsrat zur Bearbeitung überwiesen. Das Obergericht habe jedoch im September 2010, als der Kantonsrat das GOG bereits verabschiedet hatte, zum Entwurf der von der Sicherheitsdirektion erarbeiteten Motionsantwort Stellung nehmen können; es habe sich mit der Antwort einverstanden erklärt.

4.3 Detailberatung

Nachdem der Kantonsrat die Motion betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention unserer Kommission zur Vorberatung überwiesen hat, reichte der Regierungsrat seine Anträge zur Änderung des Polizeigesetzes (§ 16 Wegweisung, Fernhaltung) sowie des Polizeistrafgesetzes (Vermummungsverbot) nach. Diese Anträge des Regierungsrats datieren vom 22. Februar 2011. Angesichts der ausführlichen Begründung in der Motionsantwort vom 9. November 2010 stimmte die Kommission den Anträgen des Regierungsrats wie folgt zu:

- Der Änderung von § 16 des Polizeigesetzes (Wegweisung, Fernhaltung) stimmten 10 Kommissionsmitglieder zu, ein Kommissionsmitglied lehnte sie ab und ein Kommissionsmitglied enthielt sich der Stimme.
- Die Ergänzung des Polizeistrafgesetzes um einen neuen § 22a (Vermummungsverbot) und die Änderung von § 102 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Ergänzung um den Vorbehalt besonderer Bestimmungen) hiess die Kommission mit 11 Ja-Stimmen zu einer Nein-Stimme gut.
- Dem Antrag des Regierungsrats, die Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention vom 28. August 2009 (Vorlage Nr. 1859.1 - 13189) insofern erheblich zu erklären, als
 - a. im Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1) eine neue Bestimmung aufzunehmen sei, welche ein Vermummungsverbot zum Gegenstand hat;
 - b. § 16 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (BGS 512.1) im Sinne von Ziff. 3 der Motionsantwort (Wegweisung, Fernhaltung) neu zu formulieren sei,während die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben sei bezüglich der Forderung nach Einführung polizeilicher Massnahme im Übertretungs- und Polizeistrafgesetz in dem Sinne, dass die Polizei bei Straftaten unter Verzicht auf die Strafverfolgung eine Wiedergutmachung anordnen kann,

stimmte die Kommission mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.
- Dem Antrag aus der Kommissionsmitte, die Motion sei teilweise erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben bezüglich der Forderung nach Ermöglichung der Information der Polizei an Schulbehörden bei Vergehen und Verbrechen von Schülerinnen oder

Schülern im ausserschulischen Bereich stimmten 8 Kommissionsmitglieder zu, während 4 Kommissionsmitglieder diesen Antrag ablehnten.

4.4. Anträge

4.4.1 Es sei auf die Anträge des Regierungsrats vom 22. Februar 2011 betreffend

- a) Änderung des Polizeigesetzes (§ 16 Wegweisung, Fernhaltung), Vorlage Nr. 1984.6 - 13758,
- b) Ergänzung des Polizeistrafgesetzes (§ 22a Vermummungsverbot) und Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (§ 102 Ergänzung um den Vorbehalt besonderer Bestimmungen), Vorlage Nr. 1984.7 - 13759,

einzutreten und ihnen zuzustimmen.

4.4.2 Es sei die Motion von Andreas Hausheer betreffend Massnahmen zur Erhöhung der Effizienz der polizeilichen Gewaltprävention vom 28. August 2009 (Vorlage Nr. 1859.1 - 13189) als erledigt abzuschreiben, soweit sie die Einführung des Vermummungsverbots und die Neuformulierung von § 16 des Polizeigesetzes (Wegweisung, Fernhaltung) zum Gegenstand hat.

4.4.3 Es sei die Motion von Andreas Hausheer bezüglich seines Anliegens der Information der Schulbehörden erheblich zu erklären und, nachdem sein Anliegen in § 94 des Gerichtsorganisationsgesetzes bereits berücksichtigt ist, als erledigt abzuschreiben.

4.4.4 Im Übrigen sei die Motion von Andreas Hausheer nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben bezüglich der Forderung nach Einführung polizeilicher Massnahmen im Übertretungs- und Polizeistrafgesetz in dem Sinne, dass die Polizei bei Straftaten unter Verzicht auf die Strafverfolgung eine Wiedergutmachung anordnen kann.

5. Themenbereich "Kostenverrechnung"

5.1 Parlamentarische Vorstösse

5.1.1 Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes (Vorlage Nr. 1724.1 - 12863)

5.1.2 Motion von Rudolf Balsiger betreffend sofort Schluss mit Polizeigebühen für Vereine (Vorlage Nr. 1945.1 - 13439)

5.2 Eintretensdebatte

Beide Motionen fordern den Verzicht auf den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (§ 25 Polizei-Organisationsgesetz, PolOrgG), soweit die Polizei diese im Zusammenhang mit Anlässen von Sport-, kulturellen und Brauchtumsvereinen sowie von kirchlichen Organisationen erbringt, insbesondere für nicht gewinnorientierte Vereine, die keine Vorstandssaläre ausbezahlen und ehrenamtliche Arbeit verrichten. Die Förderung von Sport und Kultur dürfe nicht an den Sicherheitskosten scheitern. Einleitend wies der Polizeikommandant auf die im Jahre 2006 geführten Diskussionen bei der Beratung des Polizei-Organisationsgesetzes hin. Danach sei man vom Grundsatz ausgegangen, dass die Polizei den Ersatz ihrer Kosten in Rechnung zu stellen habe, wenn sie Leistungen für private Veranstaltungen erbringe. Auch habe damals schon eine eingehende Auseinandersetzung stattgefunden bezüglich der Frage, ob kirchliche und Brauchtumsveranstaltungen von der Kostenpflicht zu befreien seien. Die damalige vorberatende Kommission und dann auch der Kantonsrat hätten dies jedoch abgelehnt. Nach einer Übergangszeit habe sich die Kostenverrechnung heute gut eingespielt. Die Kostenverrechnung sei im Übrigen vor dem Hintergrund der ZFA (Zuger Finanz- und Aufgabenreform) zu sehen. Weiter sei man davon ausgegangen, dass die Förderung des kulturellen Lebens in den Zuständigkeitsbereich

der Gemeinden falle. Dies sei mit ein Grund, weshalb die Gemeinden die geltende Ordnung nicht in Frage stellten. Zu lösen sei derzeit allerdings noch die Kostenverrechnung gegenüber dem EVZ. Je nach gegnerischer Mannschaft, Fanaufkommen, Spielsituation, Wochentag, allgemeine Lage, Wetter usw. könnten sich völlig unterschiedliche Sicherheitslagen ergeben. Bis heute habe der EVZ rund CHF 20'000.00 pro Spielsaison für Verkehrsmassnahmen bezahlt. Für den Ordnungsdienst sei dem EVZ bis anhin noch keine Rechnung gestellt worden. Im Rahmen eines "Runden Tisches", an dem unter anderem die Sicherheitsdirektion und der EVZ teilgenommen hätten, habe man für die Bauphase der neuen Bossard-Arena darauf verzichtet, dem EVZ über die Verkehrsaufwendungen hinausgehende Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung zu stellen. In der Bauphase hätten sich nämlich keine Referenzwerte sammeln lassen, welche über eine längere Zeitdauer Gültigkeit gehabt hätten. Dies sei mit dem Abschluss des Stadionneubaus, also für die Saison 2011/12, anders. Ab diesem Zeitpunkt werde die Polizei ohne anderslautende Regelung auch dem EVZ ihre Leistungen in Rechnung stellen, wie dies der geltende § 25 Abs. 2 Bst. a des Polizei-Organisationsgesetzes vorsehe.

Aus der Kommissionsmitte wurden verschiedene Überlegungen zum Kostenersatz für polizeiliche Leistungen zur Sprache gebracht, so etwa die Verrechnung der Vollkosten, die Gratisleistung von 200 Polizeistunden insbesondere zugunsten des EVZ, der generelle Kostenerlass insbesondere für den EVZ, weil dieser ein Image-Träger für den Kanton Zug sei. Auch wurde auf den Zusammenhang zwischen der Diskussion bezüglich der gegenüber dem EVZ vorzusehenden Kostenverrechnung und, wenn auch in kleineren Dimensionen, auf die Dorfvereine als Anlassveranstalter verwiesen. Es wurde angeregt, Vereine von der Kostenpflicht zu entbinden, die ehrenamtliche Arbeit leisteten. Diese Anregung verfolgte die Kommission allerdings nicht weiter. Der Begriff der ehrenamtlichen Arbeit würde in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, z.B. wenn ein Verein beispielsweise bei einem Anlass das Servicepersonal bezahlen muss. Es ging der Kommission darum, eine Lösung zu finden, die sowohl für die Gemeinden, die Vereine wie letztlich auch für die Steuerzahlenden akzeptabel ist. Wichtig ist, dass die Veranstaltenden in dem ihnen möglichen Bereich die nötigen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung am Anlass. Hier muss das Gesetz die Vorgaben definieren. Wer eine Veranstaltung durchführt, die letztlich Anlass zu einem präventiven oder repressiven Polizei-Einsatz führe, unterliege solange keiner Haftung für die Interventionskosten der Polizei, als sich die Veranstaltenden nicht nur rechtmässig verhielten, sondern auch alle nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung notwendigen Vorkehrungen getroffen hätten, um die Veranstaltung ordnungsgemäss durchzuführen. Dies müsse auch für den EVZ gelten.

Anhand von Tabellen erläuterte der Polizeikommandant die verschiedenen Dispositive, die bei EVZ-Spielen zur Anwendung gelangen. Die Wahl der Dispositive hänge stark davon ab, wer die Spielgegner seien, wie das Fanaufkommen sei, ob es sich um Risikopublikum handle und ob bereits früher Vorkommnisse zu verzeichnen gewesen seien. Die Spielkategorien würden zusammen mit dem EVZ definiert, ein Vorgehen, das sich bis jetzt bewährt habe, da sich der EVZ durchaus seiner Verantwortung bewusst sei. In diesem Zusammenhang wurde ein Bundesgerichtsentscheid² erwähnt. Danach darf der Staat nicht alle Kosten auf die Veranstaltenden überwälzen, sondern er hat eine bestimmte Grundlast zu tragen. Das Bundesgericht hat diese Grundlast mit minimal 20 % und mit maximal 40 % definiert.

Es wurde auch die Auffassung vertreten, der EVZ verlange nicht nur Eintritte für seine Spiele, sondern bezahle zudem sehr hohe Spielerlöhne. Vor diesem Hintergrund könne es nicht angehen, den Steuerzahlenden die Polizeikosten aufzuerlegen. Andererseits wurde auch gesagt, die auf öffentlichem Grund für Veranstalter erbrachten polizeilichen Leistungen müssten in

² 2C_605/2008

der polizeilichen Grundversorgung enthalten sein und dürften deshalb nicht in Rechnung gestellt werden. Nachdem heute Dorfvereine die von ihnen beanspruchten polizeilichen Leistungen bezahlen müssten, nicht jedoch der EVZ, bestehe keine Gleichbehandlung. Es sei deshalb eine Lösung zu finden, die alle gleich behandle. Denkbar sei etwa, den Veranstaltenden 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen aufzuerlegen, während 40 Prozent der Kosten dem Staat verblieben. Eine solche Lösung stelle die Gleichbehandlung aller Veranstaltenden sicher. Zudem beinhalte diese Lösung für die Veranstaltenden einen Anreiz, durch eigene Anstrengungen die Sicherheitskosten zu vermindern. Laut Auskunft des Kommandanten verrechne übrigens die Polizei den Veranstaltern einen Grundaufwand von zwei Stunden nicht. Damit werden Polizei-Einsätze für zahlreiche kleinere Anlässe gar nicht kostenpflichtig.

In der Folge beschloss die Kommission

- mit 4 zu 9 Stimmen, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes (Vorlage Nr. 1724.1 - 12863) nicht erheblich zu erklären und
- mit 5 zu 8 Stimmen die Motion von Rudolf Balsiger betreffend sofort Schluss mit Polizeigebühren für Vereine (Vorlage Nr. 1945.1 - 13439) nicht erheblich zu erklären.
- Der Antrag der Kommission, 60 Prozent des Kostenersatzes für polizeiliche Leistungen den Veranstaltenden zu verrechnen, während 40 Prozent der Kanton zu tragen hat, obsiegt gegenüber dem Antrag des Regierungsrats auf Beibehaltung der geltenden Regelung mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Kommission beauftragte die Sicherheitsdirektion mit der Erarbeitung einer Bestimmung, die den Kommissions-Beschluss umsetzt. Diese lautet:

§ 25

Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ unverändert

² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn

- a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder
- b) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.

³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,

- a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;
- b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;
- c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;
- d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;
- e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;
- f) die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.

⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a - e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeiliche Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif.

⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.

⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.

Begründung:

Absatz 1:

Dieser Absatz bleibt unverändert. Da die geltende Formulierung einen engen Zusammenhang mit der Formulierung der nachfolgenden Absätze 2 und 3 hat, ist folgende Bemerkung angezeigt:

Das Polizei-Organisationsgesetz (PolOrgG)³ verlangt in § 25 Abs. 1 den Kostenersatz für polizeiliche Leistungen, und zwar generell und zwingend und immer dann, wenn die Gesetzgebung den Kostenersatz vorsieht. Dieser Grundsatz des zwingenden Kostenersatzes für polizeiliche Leistungen gilt auch für die neuen Absätze 2 und 3 von § 25 des Polizei-Organisationsgesetzes. Es steht der Zuger Polizei kein Ermessen zu, ob sie die Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung stellen will oder nicht. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss § 25 Abs. 2 und 3 PolOrgG erfüllt, sind die Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung zu stellen. Weil im geltenden § 25 Abs. 2 PolOrgG der Begriff "kann" verwendet wird ("Ersatz der Kosten für polizeiliche Leistungen kann überdies verlangt werden"), wird manchmal die falsche Auffassung vertreten, es stehe im Ermessen der Zuger Polizei, die Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung zu stellen oder davon abzusehen. Die Polizei muss die Kosten in Rechnung stellen. Diese vermeintliche Unklarheit kann im Anschluss an die Beschlüsse der vorberatenden Kantonsratskommission "Polizei-Vorlagen" vom 23. März 2011 bereinigt werden.

Absatz 2:

Die Kommission beschloss nach ausgiebiger Diskussion eine Änderung von § 25 Abs. 2 Bst. a PolOrgG, dies vor allem auch vor dem Hintergrund der Frage, welche Kosten dem EVZ für die polizeilichen Leistungen bei EVZ-Veranstaltungen in Rechnung gestellt werden sollen. Im Rahmen eines "Runden Tisches", an dem unter anderem die Sicherheitsdirektion und der EVZ teilnahmen, wurde für die Bauphase der neuen Bossard-Arena darauf verzichtet, dem EVZ über die Verkehrsaufwendungen hinausgehende Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung zu stellen. In der Bauphase liessen sich nämlich keine Referenzwerte sammeln, welche über eine längere Zeitdauer Gültigkeit gehabt hätten. Dies ist mit dem Abschluss des Stadionneubaus, also für die Saison 2011/12, anders. Ab diesem Zeitpunkt wird die Polizei ohne anderslautende Regelung auch dem EVZ den vollen Ersatz ihrer Leistungen in Rechnung stellen müssen, wie dies der geltende § 25 Abs. 2 Bst. a des Polizei-Organisationsgesetzes vorsieht.

Allerdings ist die Situation vor dem Hintergrund der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu prüfen. Im Entscheid vom 24. Februar 2009⁴ erwähnt das Bundesgericht, bestimmte Sportanlässe, vor allem Fussball- und Eishockeyspiele, würden erfahrungsgemäss infolge der Massendynamik der Fangruppen der beiden Mannschaften ein erhebliches Gefährdungspotenzial in sich bergen. Das Bundesgericht erachtet es deshalb als legitim, 60 bis 80 Prozent der mit der Gewährleistung der Sicherheit bei sportlichen Veranstaltungen mit Gewaltpotenzial verbundenen effektiv anfallenden Polizeikosten auf die Anlassveranstaltenden zu überwälzen. Bezüglich der Spannweite zwischen 60 und 80 Prozent soll die Kostenbemessung Rücksicht auf die Eigenleistungen der jeweiligen Klubs nehmen. Die Zuger Polizei attestiert dem EVZ, dass er seine Sicherheitsaufgaben bisher gut wahrgenommen hat. Nach Auffassung der Kommission soll die Polizei dem EVZ daher künftig 60 Prozent ihrer Kosten im Zusammenhang mit EVZ-Veranstaltungen in Rechnung stellen. Allerdings sollte dieser kostenreduzierte Verrechnungsschlüssel nicht auf den EVZ beschränkt werden. Vielmehr soll er auch für andere Sportveranstaltungen und Vereinsanlässe anwendbar sein, soweit hier die Polizei Leistungen erbringt. Die Kommission erachtet dies als vernünftigen Mittelweg zwischen der Verrechnung aller Kosten

³ vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

⁴ 2C_605/2008

für polizeiliche Leistungen auf der einen, dem gänzlichen Verzicht auf die Kostenverrechnung auf der anderen und der kostenrelevanten Unterscheidung zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Anlässen bzw. zwischen solchen, die von Vereinen durchgeführt werden, deren Vorstände und/oder Helferinnen und Helfer geldwert entschädigt werden, auf der dritten Seite. Zudem lässt die neue Regelung ihrem Grundsatz nach § 25 Abs. 2 PolOrgG unangetastet, bringt jedoch die erwünschte Präzisierung und Klarstellung mit sich.

Insgesamt entspricht die neue Regelung mit reduzierten Kosten auch der Forderung der gemeindlichen Sicherheitsverantwortlichen, wonach der Grundsatz beibehalten werden soll, dass Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung gestellt werden. Gemäss § 59 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 (BGS 171.1) obliegt den Einwohnergemeinden unter anderem die Förderung des kulturellen Lebens. Auf Gesuch hin sind sie deshalb bereit, Veranstaltende in ihren Sicherheitsaufwendungen zu unterstützen. In der gemeindlichen Kompetenz liegt es beispielsweise, einheimische Brauchtumsvereine durch Übernahme der Kosten für Sicherheitsleistungen finanziell zu entlasten und das Vereinsleben als kulturelles Gut auf diese Weise zu fördern. Gleichzeitig ermöglichen aber § 25 Abs. 2 Bst. a des Polizei-Organisationsgesetzes in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes den Gemeinden, Gesuche auswärtiger gewinnorientierter Vereine um Übernahme der Polizeikosten abschlägig zu beantworten und ihre Anlässe, die sie hier durchführen und daraus Gewinn ziehen, nicht von den hiesigen Steuerzahlenden subventionieren zu lassen. Die Regelungen des Polizei-Organisationsgesetzes und des Gemeindegesetzes gibt den Gemeinden somit den nötigen Entscheidungsspielraum.

Für die Kommission ist unbestritten, dass der Kostenersatz für polizeiliche Leistungen verbindlich ist. Dies wird im Einleitungssatz von Absatz 2 durch den Ersatz des Begriffs "kann" durch "wird" zum Ausdruck gebracht. Damit entspricht Absatz 2 gleichzeitig inhaltlich und sprachlich dem Absatz 1 von § 25 PolOrgG. Die bisherige Praxis, Sicherheitsberatungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen bis zu zwei Stunden nicht in Rechnung zu stellen, soll beibehalten werden.

Absatz 3:

Gesetzestechnisch wird der bisherige Absatz 2 in zwei Absätze aufgeteilt, nämlich zur Regelung jener Fälle, in denen die Kosten für polizeiliche Leistungen zu 60 Prozent in Rechnung gestellt werden, und zur Regelung jener Fälle, in denen die Polizei den Ersatz für polizeiliche Leistungen vollumfänglich in Rechnung stellt. Dies erlaubt in den Bst. a - d und f sprachliche Präzisierungen ohne materielle Änderungen. Buchstabe e entspricht der Regelung von § 22 Ziff. 10 des Gebührengesetzes, das der Kantonsrat am 27. Januar 2011 verabschiedet hat. Sollte das Gebührengesetz in einer allfälligen Volksabstimmung scheitern, wäre mit der jetzt von der Kommission beantragten Anpassung von § 25 Abs. 3 Bst. e PolOrgG sichergestellt, dass die Polizei Personentransporte in Rechnung stellen kann.

Absatz 4:

Die Anpassung dieses Absatzes ist eine Folge der Änderungen in den Absätzen 2 und 3. Der letzte Satz entspricht wiederum der Regelung von § 22 Ziff. 10 des Gebührengesetzes, das der Kantonsrat am 27. Januar 2011 verabschiedet hat. Sollte das Gebührengesetz in einer allfälligen Volksabstimmung scheitern, wäre mit der jetzt von der Kommission beantragten Anpassung von § 25 Abs. 4 PolOrgG sichergestellt, dass sich der Kostenersatz für den Polizeitransport im Zusammenhang mit einer angeordneten fürsorgerischen Freiheitsentziehung nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif richtet.

Absatz 5:

Der Passus im geltenden Absatz 4 (neu Absatz 5), wonach die Polizei über den Kostenersatz entscheidet, gab in der Vergangenheit insofern zu Fragen Anlass, als man meinen konnte, es liege im Ermessen der Polizei zu entscheiden, ob überhaupt und wenn ja welche Kosten sie in

Rechnung stellen kann. Dies war nicht die Meinung. Vielmehr wollte dieser Passus sagen, dass es die Polizei ist, welche die Rechnung stellt, und nicht irgendeine andere Dienststelle (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrats zum Polizei-Organisationsgesetz vom 21. Februar 2006, Vorlage Nr. 1413.1 - 11957, Seite 62). Dies ist jedoch so selbstverständlich, so dass dies gesetzlich nicht verankert werden muss. Die Streichung des Passus "die Polizei entscheidet über den Kostenersatz" macht diese Bestimmung präziser und eindeutiger.

Absatz 6 (neu):

Es gibt Situationen, in denen sich die Polizei veranlasst sieht, Dritten einen Auftrag zu erteilen. So bietet sie etwa eine Pikettärztin oder einen Pikettarzt auf, wenn bei einer Person eine akute Selbst- oder Fremdgefährdung besteht. Dieser Auftrag zur medizinischen Versorgung wird im Interesse der betroffenen Person erteilt, und zwar auch dann, wenn diese möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zur Auftragserteilung zu geben. In der Praxis stellen dann diese Arztpersonen ihre Bemühungen nicht der betroffenen Person in Rechnung, sondern der Polizei, welche den Auftrag erteilt hat. Ähnlich verhält es sich, wenn die Polizei nach einem Unfall einen Abschlepp-, Bergungs- oder Aufräumdienst anbietet oder zur Rettung einer Person die Haus- oder Wohnungstüre durch einen Schlüsselservice öffnen oder verschliessen lässt. In allen diesen Fällen handelt die Polizei zwar im Interesse der den Einsatz verursachenden Person, jedoch ohne deren ausdrückliche Zustimmung. Diese ist nämlich meistens nicht beizubringen.

In solchen Fällen greifen die Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von Art. 419 ff. OR⁵ nicht. Vorliegend handelt es sich nämlich nicht um eine Fremdgeschäftsführung im Rahmen eines vertragsähnlichen Schuldverhältnisses, das wie jeder andere Vertrag auch eingegangen oder abgelehnt werden kann. Diese Vertragsfreiheit hat die Polizei nicht, denn sie ist von Gesetzes wegen verpflichtet⁶, Massnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen zu treffen. Sie kann somit gar nicht anders als jene Geschäfte, die sie nicht selbst besorgen kann, Dritten zur Besorgung zu übertragen.

§ 25 Abs. 1 des Polizei-Organisationsgesetzes verpflichtet die Polizei, die Kosten für polizeiliche Leistungen in Rechnung zu stellen, wenn es die Gesetzgebung vorsieht. Gemäss Verursacherprinzip hat derjenige die Kosten einer Massnahme zu tragen, der sie verursacht hat⁷. Dies sieht auch § 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁸ so vor, wenn es demjenigen die Kosten auferlegt, der eine Amtshandlung durch sein Verhalten veranlasst hat. Jedoch gilt das Verursacherprinzip ausserhalb von Ersatzvornahmen nur, soweit es gesetzlich vorgesehen ist. Diese Rechtsgrundlage wird vorliegend geschaffen.

§ 26a

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx. xxxxx 2011

Die Änderung von § 25 Abs. 2 des Polizei-Organisationsgesetzes gilt für Anlässe,

- a) die nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durchgeführt werden, oder
- b) welche die Polizei nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bewilligt, oder
- c) für welche die Polizei mit den Veranstaltenden nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung eine Vereinbarung abschliesst.

⁵ Obligationenrecht (SR 220)

⁶ § 1 Abs. 2 Polizeigesetz

⁷ Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. A., Bern 2005, Seiten 481 f.; ZBI 105 (2004) Seiten 536 ff.

⁸ Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (BGS 162.1)

Begründung:

Diese Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Damit die neue Kostenregelung, die vor allem auch im Interesse der vielen kleineren und mittleren Vereine liegt, möglichst rasch zur Anwendung gelangen kann, soll sie nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft treten. Diese Übergangsregelung ist somit einfach und praktikabel und kann unter dem Vorbehalt des Referendums für die bevorstehende Saison 2011/12 auch für den EVZ greifen.

Soweit der Vorschlag der Sicherheitsdirektion, den sie im Auftrag der Kommission erarbeitet hatte.

5.3 Detailberatung

Gegenüber der geltenden Fassung von § 25 Abs. 2 Bst. a des Polizei-Organisationsgesetzes ist nun in Absatz 2 der Kommissionsbeschluss umgesetzt. Neu ist ebenfalls Absatz 6, der die Kostentragung klärt, wenn die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen.

Eintreten auf die vorgeschlagene teilweise Neuformulierung von § 25 des Polizei-Organisationsgesetzes war in der Kommission unbestritten. Zwar wird das Anliegen der CVP-Motion nur zu 40 Prozent erfüllt, nachdem die Veranstaltenden von Anlässen 60 Prozent der dadurch entstandenen Polizeikosten zu tragen haben. Zu betonen ist jedoch, dass alle Vereine gleich behandelt werden. Wichtig sei auch, dass jene Gemeinden, welche schon heute die Vereine durch Übernahme von Sicherheitskosten auf die Gemeindekasse entlasten, dies auch weiterhin so handhaben sollen.

Die Kommission wollte sich abschliessend ein Bild über diejenigen Kosten für polizeiliche Leistungen machen, welche der EVZ für die Saison 2010/11 zu bezahlen hätte. Der Polizeikommandant wies darauf hin, dass zusammen mit dem EVZ-Sicherheitschef die Risiken vorgängig beurteilt und dann die Spielkategorie festgelegt werde. Für die Polizeikosten, die aus den 30 Spielen der Saison 2010/11 resultierten, hätte der EVZ gemäss der neuen 60 %-Regelung rund CHF 138'000 bezahlen müssen. Die Spielkategorien der letzten fünf Jahre hätten aufgrund der neuen 60 %-Regelung durchschnittliche Kosten von rund CHF 200'000 pro Saison ergeben. Die Differenz ergibt sich, weil für die Saison 2010/11 gegenüber den Vorjahren ein höheres Risiko bezüglich Störungen in Kauf genommen und Spiele deshalb mit einer tieferen Risikokategorie durchgeführt wurden. Die Sicherheitsdirektion will mit den Gemeinden eine Lösung für die Finanzierung der Busverbindungen suchen. Dies würde den EVZ, der derzeit diese Massnahme trägt, bei einer Vollfinanzierung um rund 80'000 Franken entlasten.

- In der Folge stimmte die Kommission der neuen Fassung von § 25 des Polizei-Organisationsgesetzes und der Übergangsbestimmung (§ 26a des Polizei-Organisationsgesetzes) zu.

5.4 Anträge

- 5.4.1 Die Kommission beantragt, auf die teilweise Neuformulierung von § 25 und auf den neuen § 26a des Polizei-Organisationsgesetzes (Vorlage Nr. 1984.8 - 13760) einzutreten und ihnen zuzustimmen.
- 5.4.2 Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Änderung des Polizei-Organisationsgesetzes (Vorlage Nr. 1724.1 - 12863) vom 19. September 2008 sei nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

- 5.4.3 Die Motion von Rudolf Balsiger betreffend Sofort Schluss mit Polizeigebühen für Vereine (Vorlage Nr. 1945.1 - 13439) vom 21. Mai 2010 sei nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

6. Themenbereich "Ressourcen"

6.1 Parlamentarische Vorstösse

- 6.1.1 Motion der SVP-Fraktion betreffend Sicherheitsanalyse und -prognose sowie Personalbedarf bei der Zuger Polizei (Vorlage Nr. 1662.1 - 12699)
- 6.1.2 Motion von Vroni Straub-Müller und Stefan Gisler betreffend polizeiliche Sicherheit in der Stadt Zug; Pensenerhöhung für die Zuger Polizei (Vorlage Nr. 1938.1 - 13421)

6.2 Eintretensdebatte

Der Regierungsrat beantragt für die Zuger Polizei 11 neue Stellen, verteilt auf drei Jahre. Theoretisch ginge es nur um 6 neue Stellen, nachdem der Plafonierungsbeschluss Ende 2011 ausläuft. Hätte der Regierungsrat jedoch nur diese 6 Stellen beantragt, müsste er sich den Vorwurf der Salamtaktik gefallen lassen, wenn dann unter Pragma weitere Stellen zur Diskussion stehen. Deshalb ist die Diskussion über 11 Personalstellen zu führen.

Die Stelle für die Kontrolle der Tempo-30- und Begegnungszonen gibt in der Kommission Anlass zur Diskussion. Aus der Kommission wird geltend gemacht, der Kontrolle des Strassenverkehrs generell messe die Polizei eine zu grosse Bedeutung bei, während – ohne dies konkret mit Zahlen belegen zu können – beispielsweise Ausländerprobleme, die Bekämpfung der häuslichen Gewalt oder des Drogenmissbrauchs vernachlässigt würden. Solange das Gefühl des falschen Polizeieinsatzes herrsche, könne der personellen Aufstockung des Polizeikorps nicht zugestimmt werden. Es wurde denn auch ein Antrag auf Bewilligung von 10 statt von 11 Stellen gestellt.

Die Sicherheitsdirektion wies darauf hin, die meisten Opfer habe der Strassenverkehr zu verzeichnen. Der Personalaufwand sei vor fünf Jahren zurückgenommen und seither beibehalten worden. Man dürfe auch nicht übersehen, dass die Polizei dank ihrer Kontrollen des Verkehrs gesuchte Personen festnehmen sowie Deliktsgut und Einbruchswerkzeuge sicherstellen könne. Insgesamt werde nur ein geringer Teil des für den Strassenverkehr erbrachten polizeilichen Aufwands zur Kontrolle der Fahrfähigkeit von Fahrer und Fahrzeug eingesetzt. Die Gemeinden schafften in den letzten Jahren rund 50 solcher 30er- und die Begegnungszonen Zonen und verlangten nun die erforderlichen Kontrollen, damit der festgelegten Ordnung Nachachtung verschafft werde. Mit der beantragten einen Stelle könnten diese Zonen wöchentlich während einer Viertelstunde kontrolliert werden.

Es wurde auch auf die mangelnde Polizeipräsenz in den Gemeinden verwiesen. Von daher müsste die Zuger Polizei um bedeutend mehr Personal aufgestockt werden. Denn schliesslich könne einerseits nicht immer mehr Sicherheit gefordert, andererseits aber die dafür nötigen Polizeistellen nicht bewilligt werden. Der Polizeikommandant wies darauf hin, dass die Rekrutierung für September 2011 abgeschlossen sei. Bewillige der Kantonsrat bis September 2011 die beantragten Stellen, könne das Personal für die Februar-Polizeischule 2012 rekrutiert werden und stehe dann ab Februar 2013 für den Einsatz zur Verfügung.

Die Kommission beschloss stillschweigend Eintreten auf die Vorlage.

6.3 Detailberatung

- Es wurde der Antrag gestellt, nur 10 statt der beantragten 11 Stellen zu bewilligen. Diesen Antrag lehnte die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen ab. Basis der weiteren Diskussion in der Kommission waren somit die vom Regierungsrat beantragten 11 Stellen.

Es wurde des Weiteren verlangt, für das Jahr 2011 nicht lediglich 6 Stellen, sondern alle 11 Stellen miteinander zu bewilligen. Auch wenn der Plafonierungsbeschluss Ende 2011 auslaufe und das Personal im Jahre 2011 gar nicht mehr rekrutiert werden könne, so sei dies doch als klare Aussage des Parlaments zu betrachten, dass die Polizei die 11 beantragten Stellen benötige und dann ab 2012 im Rahmen von Pragma auch wirklich erhalten müsse.

- In der Abstimmung obsiegt der Antrag des Regierungsrats auf Bewilligung von 6 Stellen per 2011 mit 7 zu 5 Stimmen gegenüber dem Antrag, für das Jahr 2011 alle 11 Stellen zu bewilligen. Die Kommission fordert aber mehrheitlich, dass der Regierungsrat im Rahmen von Pragma durch die Festlegung des Leistungsauftrags und Globalbudgets die Voraussetzungen schaffen müsse, dass die Polizei in den Jahren 2012 und 2013 die restlichen Personaleinheiten anstellen könne.
- Die Kommission stimmt der Vorlage Nr. 1984.3 - 13581 mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme zu.

6.4 Anträge

6.4.1 Es sei auf die Vorlage Nr. 1984.3 - 13581 (Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 mit insgesamt 6.00 zusätzlichen Personalstellen für die Zuger Polizei) einzutreten und ihr zuzustimmen.

6.4.2 Es sei Ziff. 2 der bereits erheblich erklärten Motion der SVP-Fraktion betreffend Sicherheitsanalyse und -prognose sowie Personalstellenbedarf bei der Zuger Polizei vom 17. April 2008 (Vorlage Nr. 1662.1 - 12699) als erledigt abzuschreiben.

6.4.3 Es sei die Motion von Vroni Straub-Müller und Stefan Gisler betreffend polizeiliche Sicherheit in der Stadt Zug; Pensenerhöhung für die Zuger Polizei vom 6. Mai 2010 (Vorlage Nr. 1938.1 - 13421) teilweise erheblich zu erklären, indem von den acht geforderten Stellen bis 2013 deren sechs für das Gebiet der Stadt Zug vorgesehen sind. In diesem Sinne sei die Motion als erledigt abzuschreiben.

7. Kantonsratsbeschluss betreffend Investitionsbeitrag für Sicherheitseinrichtungen in der Eissporthalle Herti (Bossard-Arena) Zug (Vorlage Nr. 2005.1 - 13651)

7.1 Eintretensdebatte

Die Regelung der Kostenverrechnung für polizeiliche Leistungen (§ 25 Polizei-Organisationsgesetz) und der Beitrag an Sicherheitseinrichtungen in der Bossard-Arena haben nichts miteinander zu tun. Es geht hier um einen Beitrag an Einrichtungen, die allgemein der Sicherheit dienen. Um eine möglichst grosse Sicherheit in der Bossard-Arena zu gewährleisten, sahen sich die Verantwortlichen nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung und der Zuger Polizei veranlasst, das Projekt im Bereich Sicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik nachzurüsten. Die Sicherheitskräfte können bei Einsätzen entsprechenden Nutzen ziehen (z.B. Videoauswertung zur Aufklärung von Straftaten). Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

7.2 Detailberatung

In der Detailberatung stellte sich die Frage, ob später nochmals mit Forderungen nach Bewilligung weiterer finanzieller Mittel zu rechnen sei. Dazu wurde gesagt, aufgrund des Stands der Technik und der aktuellen Gefährdungslage sei die Sicherheit innerhalb der Bossard-Arena gegenwärtig anforderungsgerecht gewährleistet. Allerdings lasse sich nicht sagen, ob sich diesbezüglich in den nächsten Jahren Änderungen ergeben oder das Umgelände der Sportanlage erneut finanzielle Mittel erforderten.

- Die Kommission stimmt der Vorlage mit 13 zu 0 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

7.3 Antrag

Es sei auf die Vorlage Nr. 2005.2 - 13652 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Neuheim, 4. April 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Thomas Lötscher

Beilage (Synopsen):

geltendes Recht zu beantragten Revisionen

- Wegweisung/Fernhaltung (1984.6 - 13758)
- Vermummungsverbot (1984.7 - 13759)
- Kostenersatz für polizeiliche Leistungen (1984.8 - 13760)

Kommissionsmitglieder:

- Lötscher Thomas, Neuheim, Präsident
- Aeschbacher Manuel, Cham
- Christen Hans, Zug
- Dübendorfer Christen Maja, Baar
- Hächler Thiemo, Oberägeri
- Hausheer Andreas, Steinhausen
- Helfenstein Georg, Cham
- Iten Franz Peter, Unterägeri
- Landtwing Alice, Zug
- Lehmann Martin B., Unterägeri
- Lustenberger-Seitz Anna, Baar
- Nussbaumer Karl, Menzingen
- Pfister Martin, Baar
- Schmid Moritz, Walchwil
- Werner Thomas, Unterägeri